

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. Juli 1951.

266/A.B.
zu 275/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend die Einbeziehung des § 23 Verbotsgesetz in der Gnadenpraxis nach § 27 Verbotsgesetz, teilt Bundeskanzler Dr. h. c. Dipl.-Ing. F i g l in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit:

"Ein Ministerratsbeschluss, wonach in den Fällen des § 23 Verbotsgesetz 1947 keine Nachsichtsanträge nach § 27 Verbotsgesetz 1947 an den Herrn Bundespräsidenten gestellt werden sollen, besteht nicht. Eine Aufhebung eines solchen Beschlusses erübrigt sich daher.

Zu den juristischen Darlegungen der Anfrage, welche sich mit dem Problem befassen, ob die Erstattungspflicht nach § 23 Verbotsgesetz 1947 eine Rechtsfolge oder eine Sühnfolge darstellt, darf darauf verwiesen werden, dass dieses nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1950 Zl. 1254/49, für die Verwaltungsbehörden geklärt erscheint. Nach diesem ² Erkenntnis bietet

'der Wortlaut der Bestimmungen des § 23 Verbotsgesetz 1947 keine Handhabe für die Annahme, dass die Erstattungspflicht nur solche Personen treffen soll, die im Sinne des Nationalsozialistengesetzes Sühnepflichtig sind. Der Umstand, dass § 23 des Verbotsgesetzes sich in einem Abschnitt des Gesetzes eingereiht findet, der die Überschrift trägt: "Bestimmungen über sühnepflichtige Personen" (Pkt. 12 der 3. Verbotsgesetznovelle), vermag den klaren Wortlaut des Gesetzestextes nicht einzuschränken, da die Überschriften einzelner Abschnitte eines Gesetzes an sich noch nicht den Gesetzestext bilden und höchstens zu Auslegungszwecken herangezogen werden können, wenn der Gesetzestext selbst nicht eindeutig ist. Letzteres trifft aber im vorliegenden Falle angesichts der Klarheit des Gesetzeswortlautes nicht zu. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er nicht der Erstattungspflicht unterliege, weil er nicht registrierungspflichtig sei, ist daher nicht stichhältig.'

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. Juli 1951.

§ 23 Verbotsgesetz 1947 stellt also nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes eine positiv-rechtliche Norm dar, die von der Sühnpflicht unabhängig ist und eine ex lege entstandene Schuld begründet.

Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des § 27 Verbotsgesetz 1947 mit sonstigen Bestimmungen des Verbotsgesetzes muss geschlossen werden, dass § 27 Verbotsgesetz auf § 23 und andere Bestimmungen des Art. IV des Verbotsgesetzes 1947 nicht anwendbar ist. Es sind jedoch auch bei der gegebenen Rechtslage keinerlei Härten zu erwarten. Die mehrjährige Praxis hat nämlich bewiesen, dass gerade bei der Handhabung des § 23 Verbotsgesetzes 1947 die Notwendigkeit einer Anwendung des § 27 Verbotsgesetz nicht besteht, da bereits durch die Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze, in besonderen hier nach § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, der notwendige Lebensunterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet werden darf. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen durch einen Erlass bestimmt, dass es zur Feststellung des erwähnten Tatbestandes des § 2 Abs. 2 VVG. 1950 keineswegs konkreter Vollstreckungshandlungen bedarf, sondern dass bereits die Behörde, die um Vollstreckung zu ersuchen hätte, feststellen kann, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 VVG. 1950 vorliegen. In vielen Fällen kommt es daher nicht einmal zum Vollstreckungsverfahren selbst. Ausserdem werden auch in Fällen der Vollstreckung durch die Bewilligung langfristiger Ratenzahlungen unnötige Härten vermieden."
